

11.06.21

R

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/30503 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

– Drucksachen 19/26828, 19/26920 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 20/21

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Artikeln 15 bis 22 durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „Artikel 15 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - Artikel 16 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
 - Artikel 17 Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes
 - Artikel 18 Änderung der Patentanwaltsordnung
 - Artikel 19 Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland
 - Artikel 20 Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung
 - Artikel 21 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
 - Artikel 22 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
 - Artikel 23 Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung
 - Artikel 24 Folgeänderungen
 - Artikel 25 Inkrafttreten“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 4a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Notariatsstellen“ durch das Wort „Notarstellen“ ersetzt.
 - bb) In § 5 Absatz 4 wird das Wort „Notariatsstelle“ durch das Wort „Notarstelle“ ersetzt.
 - cc) In § 5a wird jeweils das Wort „Anwartschaftsdienst“ durch das Wort „Anwärterdienst“ ersetzt.
 - dd) In § 5b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Landgerichtsbezirk ausübt, in dem die ausgeschriebene Notariatsstelle gelegen ist“ durch die Wörter „einem Amtsgerichtsbezirk ausübt, der innerhalb desselben Landes an den Amtsgerichtsbezirk angrenzt, in dem die ausgeschriebene Notarstelle gelegen ist“ ersetzt.
 - ee) § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anwartschaftsdienstes“ durch das Wort „Anwärterdienstes“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird das Wort „Anwartschaftsdienst“ durch das Wort „Anwärterdienst“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Ableistung des Anwärterdienstes vorgesehene Stellen sind auszuschreiben; § 4a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Abweichend davon kann die Landesjustizverwaltung eine ständige Liste führen, in die sich Personen, die sich um die Aufnahme in den Anwärterdienst bewerben wollen, für eine von ihr bestimmte Zeit eintragen können. Die Führung einer solchen Liste ist allgemein bekanntzugeben.

(2) Bewerben sich mehrere geeignete Personen um die Aufnahme in den Anwärterdienst, hat die Auswahl nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung zu erfolgen. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“ ‘

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

bbb) Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe aa.

ccc) Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb und wird wie folgt gefasst:

„bb) In Satz 3 wird das Wort „ab“ durch das Wort „an“ ersetzt.‘

cc) Die Buchstaben c und d werden gestrichen.

dd) Buchstabe e wird Buchstabe c und Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) In Nummer 3 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbungen“ ersetzt.‘

c) Der Nummer 19 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Gewerbeordnung ausübt“ die Wörter „sowie an einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ gestrichen.‘

d) In Nummer 22 wird § 18a wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.

bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet die zuständige Landesjustizverwaltung nach Anhörung der verwahrenden Stelle. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Ermittlung und Prüfung der notariellen Urkunden und Verzeichnisse einen unzumutbaren Aufwand erfordern würden.“

e) Nummer 34 wird wie folgt geändert:

aa) In § 39 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „weitere“ ein Komma und die Wörter „auch ständige“ eingefügt.

bb) § 40 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden die Wörter „Bestellung der Vertretung“ durch die Wörter „Form der Bestellung“ ersetzt.

bbb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bestellung ist der Vertretung unbeschadet einer anderweitigen Bekanntmachung schriftlich zu übermitteln. Abweichend von § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Bestellung nur dann nichtig, wenn sie diesem Erfordernis nicht genügt und sich aus dem Akteninhalt nicht ergibt, dass eine Bestellung erfolgen sollte.“

- f) In Nummer 49 wird in § 56 Absatz 1 Satz 2 das Wort „Notariatsstelle“ durch das Wort „Notarstelle“ ersetzt.
- g) Die Nummern 65 und 66 werden durch die folgenden Nummern 65 bis 69 ersetzt:
65. In § 78c Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1 bis 3“ gestrichen.
66. § 78d Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In das Zentrale Testamentsregister werden Verwahrangaben zu erbfolgerrelevanten Urkunden aufgenommen, die

1. von Notaren nach § 34a Absatz 1 oder 2 des Beurkundungsgesetzes zu übermitteln sind oder
2. von Gerichten nach Absatz 4 Satz 1 sowie nach § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übermitteln sind.

Weiterer Inhalt des Zentralen Testamentsregisters sind

1. Verwahrangaben, die nach § 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes überführt worden sind, und
2. Mitteilungen, die nach § 9 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes überführt worden sind.

Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des 30. auf die Sterbefallmitteilung folgenden Kalenderjahres zu löschen.“

67. In § 78e Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 78d Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 78d Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
68. § 78f wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Auf Ersuchen erteilt die Registerbehörde in Angelegenheiten, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffen, innerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140; L 363 vom 18.12.2014, S. 186) auch

1. ausländischen Gerichten im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und ausländischen Behörden, die für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses zuständig sind, Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister sowie
2. Notaren, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks und Irlands niedergelassen sind, Auskunft über Verwahrangaben aus dem Zentralen Testamentsregister.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 bis 3“ gestrichen.

69. § 78g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 78f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ die Wörter „und Absatz 1a Satz 1“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Zentralen Testamentsregisters durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich Personal- und Sachkosten gedeckt wird. Die durch die Aufnahme von Mitteilungen nach § 78d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entstehenden Kosten bleiben außer Betracht.“ ‘

- h) Die bisherigen Nummern 67 bis 87 werden die Nummern 70 bis 90.

- i) Nach der neuen Nummer 90 wird folgende Nummer 91 eingefügt:

„91. Dem § 96 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Disziplinarverfahren gegen Notare hat das Gericht die Notarkammer, deren Mitglied der Notar ist, von dem Termin der Verhandlung zu benachrichtigen. Vertretern der Notarkammer, die einer Verschwiegenheitspflicht nach § 69a Absatz 1 unterliegen, soll zu einer nicht öffentlichen Verhandlung der Zutritt gestattet werden.“ ‘

- j) Die bisherigen Nummern 88 bis 93 werden die Nummern 92 bis 97.

- k) Nach der neuen Nummer 97 wird folgende Nummer 98 eingefügt:

„98. Nach § 111b Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„In Streitigkeiten zwischen dem Notar und der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde hat das Gericht die Notarkammer, deren Mitglied der Notar ist, von dem Termin der Verhandlung zu benachrichtigen. Vertretern der Notarkammer, die einer Verschwiegenheitspflicht nach § 69a Absatz 1 unterliegen, soll zu einer nicht öffentlichen Verhandlung der Zutritt gestattet werden.“ ‘

- l) Die bisherigen Nummern 94 und 95 werden die Nummern 99 und 100.

- m) Die bisherige Nummer 96 wird gestrichen.

- n) Die bisherige Nummer 97 wird Nummer 101 und wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird gestrichen.
 - bb) Buchstabe b wird Buchstabe a und Doppelbuchstabe cc wird gestrichen.
 - cc) Die Buchstaben c bis f werden die Buchstaben b bis e.
 - dd) Buchstabe g wird gestrichen.
 - ee) Buchstabe h wird Buchstabe f.
 - ff) Buchstabe i wird Buchstabe g und die Angabe „Satz 2“ wird durch die Wörter „Satz 3 und 4“ ersetzt.
- o) Die bisherige Nummer 98 wird Nummer 102 und wird wie folgt gefasst:
- ,102. In § 113b in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung“ durch die Wörter „hauptberufliche Notare“ ersetzt.
- p) Die bisherige Nummer 99 wird Nummer 103 und wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
 - ,aa) In Satz 1 werden die Wörter „Notar nach § 3 Absatz 1“ durch die Wörter „hauptberuflichen Notar“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - ,e) In Absatz 6 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Absatz 5“ eingefügt.
- q) Die bisherigen Nummern 100 bis 102 werden die Nummern 104 bis 106.
- r) Die bisherige Nummer 103 wird Nummer 107 und in § 118 werden jeweils die Wörter „Artikel 22 Satz 1“ durch die Wörter „Artikel 25 Absatz 1“ ersetzt.
- s) Die bisherige Nummer 104 wird Nummer 108 und in Nummer 30 wird in Satz 1 der Anmerkung die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „3 000,00 €“ ersetzt.
- t) Die bisherige Nummer 105 wird Nummer 109.
3. In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

,3. § 5a wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundlagen“ ein Semikolon und die Wörter „die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende

Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.“ ‘

- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist auf Antrag zu eröffnen im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege

 1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
 2. eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten.

Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet werden. Für die Ableistung in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. Die Zeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen.“ ‘
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen nach § 5a Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „inhaltlichen Vorgaben des § 5a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.‘
 - bb) In Buchstabe c werden in Absatz 6 Satz 2 die Wörter „zu erbringen sind oder“ gestrichen.
 - d) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.
- 5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - ,1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.‘
 - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:

4. In § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
5. In § 11 werden die Wörter „nach dem jeweiligen Stand der Testamentsverzeichnisüberführung“ gestrichen und werden die Wörter „zu erwarten wäre“ durch die Wörter „vorgesehen war“ ersetzt.
6. In Artikel 10 Nummer 6 werden die Wörter „den Ort und das Datum“ durch die Wörter „Ort und Tag“ ersetzt.
7. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) Im Eingangssatz werden die Wörter „§ 56 des Beurkundungsgesetzes“ durch die Wörter „Das Beurkundungsgesetz“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „des Datums“ durch die Wörter „des Tages“ ersetzt.
8. Nach Artikel 14 werden die folgenden Artikel 15 bis 17 eingefügt:

„Artikel 15

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 347 Absatz 4 bis 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 1 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen“ gestrichen.
2. Nach § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in

Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen,“.

3. In § 162 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Abgabenangelegenheiten auch einer der in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „den in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a genannten Angelegenheiten auch einer der dort“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

In Anlage 1 Teil 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, werden in Honorargruppe M 1 in der Spalte „Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten“ in Nummer 1 die Wörter „(z. B. Streitigkeiten bei Krankenhausabrechnungen)“ gestrichen.‘

9. Die bisherigen Artikel 15 bis 17 werden die Artikel 18 bis 20.
10. Der bisherige Artikel 18 wird Artikel 21 und in Nummer 15 wird in § 74a Absatz 1 Satz 3 das Wort „Zulassung“ durch die Wörter „Bestellung oder Anerkennung“ ersetzt.
11. Der bisherige Artikel 19 wird Artikel 22 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 wird in § 58a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 jeweils das Wort „Zulassung“ durch die Wörter „Bestellung oder Anerkennung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 14 wird § 59c wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Absatz 1 und 2“ werden durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - bbb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 dürfen die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen in Fällen von öffentlichem Interesse, die mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen betreffen, auf Anfrage darüber Auskunft geben, ob berufsaufsichtliche Verfahren eingeleitet wurden und ob diese noch andauern oder bereits abgeschlossen wurden. Die Auskunft darf keine personenbezogenen Daten enthalten. § 69 bleibt unberührt.“
 - bb) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 16 werden in § 64 Satz 2 die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. In § 135 Satz 1 werden der Angabe „§ 54“ die Wörter „§ 43 Absatz 6 Satz 2 und“ vorangestellt und wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.“

e) Die bisherigen Nummern 20 und 21 werden die Nummern 21 und 22.

12. Der bisherige Artikel 20 wird Artikel 23.

13. Der bisherige Artikel 21 wird Artikel 24 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

c) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) In Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, werden in Vorbemerkung 3.5 die Wörter „in Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 und“ gestrichen.“

14. Der bisherige Artikel 22 wird Artikel 25 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

(2) Artikel 16 Nummer 2 und 3, die Artikel 17 und 22 Nummer 20 sowie Artikel 24 Absatz 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Artikel 2 und 4 Nummer 3 und 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sowie die Artikel 11 und 24 Absatz 5 Nummer 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(4) Die Artikel 3 und 4 Nummer 4 und 5 Buchstabe b treten am 1. Januar 2023 in Kraft.“

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 7 wird das Wort „Anwtschaftsdienst“ durch das Wort „Anwärterdienst“ ersetzt.

b) In der Angabe zu § 40 werden die Wörter „Bestellung der Vertretung“ durch die Wörter „Form der Bestellung“ ersetzt.

16. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Anlage 3“ werden die Wörter „(zu Artikel 19 Nummer 2)“ durch die Wörter „(zu Artikel 22 Nummer 2)“ ersetzt.

b) Die Angabe zu den §§ 135 bis 139a wird wie folgt gefasst:

„§ 135 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
§§ 136 bis 139a (weggefallen)“.